

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kroll Energy GmbH (Stand 01/17)

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und /oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wurde.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, anders lautende Bedingungen unseres Hauses verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Technische und konstruktive Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und /oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
3. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder die Ware an den Besteller ausgeliefert worden ist.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3 Lieferung

1. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, einschließlich vollständiger technischer Spezifikation, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen oder sonstiger für die Durchführung des Vertrags wesentliche Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Zahlung
2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies betrieblich notwendig und sinnvoll ist.
3. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung, und dergleichen, bei uns oder unseren Zulieferern, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges - von unseren Lieferverpflichtungen, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
4. Unsere Lieferverpflichtung ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.

§ 4 Preise / Zahlung

1. Die von uns bestätigten Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei einem Nettowarenwert unter € 50,- wird ein Mindermengenzuschlag von € 25,- erhoben.
3. Sofern keine individualvertragliche Vereinbarung besteht, behalten wir uns vor, zusätzlichen, über das übliche Maß hinausgehenden Verpackungsaufwand, in Rechnung zu stellen.
4. Der Versand erfolgt auf Gewähr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Wahl des Transportweges und Transportmittels erfolgt mangels Weisung des Käufers nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Eine Gewähr für den gleichzeitigen Abgang mehrerer Packstücke oder deren gleichzeitiges Eintreffen am Bestimmungsort kann nicht gegeben werden. Die Transportversicherung ist Sache des Bestellers. Die Wege zum entsprechenden Lager des zu beliefernden Bestimmungsortes sind so einzurichten, dass am Transportmittel kein Schaden entstehen kann. Sollten die Zuwege nicht befahrbar sein, haben wir uns das Recht vor, die Anlieferung auf Kosten des Bestellers zu verweigern.
Für Versand und Lieferung berechnen wir folgende Kostenpauschalen:
Bei Versand per Paketdienst: pro Paket € 10,00
Zuschlag ab € 15,00 für Expresslieferungen und Sonderfahrten
Bei Lieferungen per Spedition verrechnen wir eine Frachtkostenpauschale, die nach dem Nettoauftragswert gestaffelt ist:

i.	bis € 1500,00	4 % vom Nettoauftragswert; mindestens jedoch € 25,00 / Lieferung
ii.	ab € 1501,00	3 % vom Nettoauftragswert
iii.	ab € 2501,00	2 % vom Nettoauftragswert
iv.	ab € 5001,00	1 % vom Nettoauftragswert

Zusätzliche Kosten, die bei Lieferungen ins Ausland entstehen, werden nach Aufwand weiterberechnet.
5. Aufwendungen, die auf Grund von Änderungen, der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen, und /oder die durch die Erfüllung nachträglich oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
6. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren für Werkstoffe, Zulieferteile, Löhne, Sozialleistungen, Energiekosten, Umsatz- und Verkehrssteuern oder Zölle ein, sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise für die Ware, die mehr als 6 Wochen nach Vertragsabschluss geliefert

werden soll, entsprechend zu erhöhen. Falls die Preiserhöhung mehr als 5% des in der Auftragsbestätigung genannten Preises betragen würde, ist der Abnehmer berechtigt, binnen eines Monats ab Mitteilung der Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

7. Montagekosten werden separat berechnet.
8. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
9. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.
10. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen
11. Vertragsverhältnis beruht.
Sofern uns Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Bonität des Bestellers begründen und dieser trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Zahlung gegen Vorkasse oder zur Stellung angemessener Sicherheiten bereit ist, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe beim Versandkauf mit der Auslieferung an das Transportunternehmen auf den Besteller über. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware vom Tag der Versandbereitschaft angezeigt auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aus der gesamten Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen, vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unsere Ware heraus zu verlangen. Wir sind nach Rücknahme der Ware befugt diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, angerechnet. Sollte sich das Rücktrittsrecht nicht realisieren lassen, steht uns ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.
3. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung unserer Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an uns abgetretener Forderungen ermächtigt. Diese Ermächtigung erlischt mit Zahlungseinstellung des Bestellers.
4. Bei Pfändung, sonstigen Eingriffen Dritter oder etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Ebenso ist ein Besitzwechsel der Kaufsache sowie ein etwaiger Sitzwechsel des Bestellers sofort mitzuteilen.

§ 7 Mängelansprüche

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Weist die Ware einen von uns zu vertretenen Mangel auf, werden wir diesen nach unserer Wahl auf unsere Kosten beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Der Besteller ist verpflichtet uns auf Verlangen eine Untersuchung der Ware auch durch Dritte zu gestatten.
3. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grobe fahrlässige Pflichtverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller von uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftung

1. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haften wir im Fall einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung allenfalls nur für den nach Art der Kaufsache typischer Weise eingetretenen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlungen und alle sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz unserer Firma.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung und sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird abhängig vom Gegenstandswert die Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts Stuttgart vereinbart.
3. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. Eine Benachrichtigung gem. § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.
4. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

Die Kroll Energy GmbH

Modernste Fertigungsanlagen und eine ständige kompromisslose Qualitätssicherung geben Ihnen die Gewissheit, dass Kroll Energy Produkte von einwandfreier Verarbeitung und langer Lebensdauer sind.